
3461/A(E) XXVII. GP

Eingebracht am 14.06.2023

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

der Abgeordneten Dr. Dagmar Belakowitsch, Peter Wurm und weiterer Abgeordneter betreffend **Zuwanderungsstopp in den österreichischen Sozialstaat jetzt – „Österreicher zuerst“!**

Bereits seit Einführung des österreichischen Mindestsicherungssystems 2011 hat die FPÖ immer wieder vor den Auswirkungen auf unseren Sozialstaat gewarnt. Seit die österreichische Regierung Sozial- und Gesundheitsleistungen auf der ganzen Welt auslobt, kommen auch immer mehr illegale Einwanderer als Wirtschafts- und Sozialmigranten in der Hoffnung auf die soziale Hängematte in unser Land: Personen, die von den Zuwanderungsideologen und Willkommensklatichern von ÖVP, SPÖ, Grünen und NEOS als Arbeitsmarktreserve für die österreichische Wirtschaft ausgelobt werden, finden sich häufig – und das über Jahre und oft Jahrzehnte – in der Dauerschleife staatlicher sozialer Stützungen. Gleichzeitig kosten auch die sehr oft von Anfang an zum Scheitern verurteilten sogenannten „Integrationsmaßnahmen“ über die Jahre Milliarden Euro. Der österreichische Sozialstaat und die österreichische Gesellschaft sind schon längst überfordert und werden zum Opfer der Masseneinwanderung, die das Heimatrecht und die soziale und kulturelle Identität Österreichs zerstört.

Die FPÖ hat dies in den vergangenen mehr als zehn Jahren aufgezeigt, etwa 2017 durch den Antrag betreffend „Kostendämpfung bei der Zuwanderung durch Asylwerber und Asylanten im Sozialstaat Österreich“.¹

In weiterer Folge wurde das Zuwanderungs-Regime bei der Nationalratswahl 2017 mit deutlicher Mehrheit abgewählt und eine neue Regierung, zusammengesetzt aus FPÖ und ÖVP, hatte es sich als eines der zentralen Ziele gesetzt, sich der Zuwanderungsproblematik anzunehmen und diese zu lösen – und das sowohl sicherheitspolitisch als auch sozial- und integrationspolitisch. Auf Betreiben der FPÖ wurde deshalb auch 2019 ein „Sozialhilfe-Grundsatzgesetz“ des Bundes verabschiedet.

Folgende Ziele wurden hier im § 1 „Sozialhilfe-Grundsatzgesetz“ formuliert:

§ 1.

¹ https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/A/A_02138/index.shtml

1. Leistungen der Sozialhilfe aus öffentlichen Mitteln sollen zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und zur Befriedigung des Wohnbedarfs der Bezugsberechtigten beitragen,
2. integrationspolitische und fremdenpolizeiliche Ziele berücksichtigen und
3. insbesondere die (Wieder-)Eingliederung von Bezugsberechtigten in das Erwerbsleben und die optimale Funktionsfähigkeit des Arbeitsmarktes weitestmöglich fördern.

Seit dem Regierungsantritt der schwarz-grünen Bundesregierung unter den ÖVP-Bundeskanzlern Sebastian Kurz, Alexander Schallenberg und Karl Nehammer hat man sich davon weitestgehend entfernt und ist nicht mehr bereit, die den Wählerinnen und Wählern 2017 versprochene „Wende“ in diesem Bereich auch durchzuziehen. Ganz im Gegenteil, aktuell rühmt sich die grüne Klimaschutzministerin Leonore Gewessler im Zusammenhang mit der Auszahlung des Klimabonus an Asylwerber und Häftlinge in zynischer Art und Weise sogar damit, dass es ein Entgegenkommen sei, dass es bei diesem Klimabonus als Teuerungsausgleich keine „Weltzuständigkeit“ für die Bezugsberechtigung gebe, da die Kosten ansonsten mehr als 4.000 Milliarden Euro für die österreichischen Steuerzahler betragen würden.

Aktuell stellt sich auf der Grundlage der Statistik-Austria-Auswertungen vom September 2022 für das abgelaufene Jahr 2021 folgende Zusammensetzung der Sozialhilfe- und Mindestsicherungsbezieher in Österreich dar.

– Anzahl der Personen in der Mindestsicherung und Sozialhilfe 2017–2021, Jahresdurchschnitt (Tabelle)

Bundesland	2017	2018	2019	2020	2021
Burgenland	2 854	2 305	2 195	2 127	2 004
Kärnten	5 642	4 477	4 303	4 312	3 899
Niederösterreich	17 394	16 235	16 001	14 542	13 270
Oberösterreich	14 750	13 309	11 466	9 256	7 562
Salzburg	9 112	8 642	7 859	7 379	5 977
Steiermark	18 395	17 463	16 351	16 297	15 192
Tirol	13 093	12 480	11 519	10 825	10 456
Vorarlberg	8 091	7 482	6 800	6 117	5 167
Wien	150 150	142 571	135 698	136 267	135 648
Insgesamt	239 481	224 965	212 192	207 122	199 173

Q: STATISTIK AUSTRIA, Mindestsicherungs- und Sozialhilfestatistik. Erstellt am 12.09.2022.

Die österreichische Mindestsicherung ist längst eine „Ausländersicherung“ geworden. Nur mehr 44,7 Prozent der Bezugsberechtigten waren 2021 österreichische Staatsbürger. Dafür ganze 38 Prozent Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte. Damit wurde die „Ausländersicherung“ zu einer „Asylantensicherung“. Durch die mangelnde Integrationsfähigkeit und Integrationswilligkeit immer größerer Gruppen von Asylberechtigten, die aus dem

Mittleren und Nahen Osten, aus Afrika und Asien zu uns nach Österreich strömen, steigen die Kosten für den Sozialstaat massiv weiter an und sind tatsächlich unfinanzierbar.

– Prozentanteile von Personengruppen in der Mindestsicherung und Sozialhilfe 2021, Jahresdurchschnitt (Tabelle)

Bundesland	Weibliche Personen	Kinder	Österreichische Staatsangehörige	Asyl- und subsidiär Schutzberechtigte	Nicht Erwerbstätige	Personen mit Einkünften
Burgenland	54,2	32,8	67,0	16,6	94,1	50,4
Kärnten	51,1	31,5	54,3	34,8	98,8	39,8
Niederösterreich	55,5	39,1	56,0	31,4	92,5	41,6
Oberösterreich	55,8	36,7	53,3	33,0	93,2	61,6
Salzburg	52,4	35,2	50,9	35,3	90,7	50,1
Steiermark	46,9	42,5	48,3	36,4	90,9	49,2
Tirol	52,8	44,3	38,2	44,3	87,3	46,9
Vorarlberg	51,5		36,3	44,7		
Wien	51,1	35,1	42,7	38,9	92,7	53,9
Insgesamt	51,4	36,4	44,7	38,0	92,4	52,1

Q: STATISTIK AUSTRIA, Mindestsicherungs- und Sozialhilfestatistik. Erstellt am 12.09.2022. – Vorarlberg: teilweise fehlende Werte.

Die enormen Kosten von in Summe fast einer Milliarde Euro pro Jahr sowie deren Aufgliederung und durchschnittliche Leistungshöhe können den folgenden Tabellen entnommen werden:

– Höhe der Ausgaben für die Mindestsicherung und Sozialhilfe 2017–2021, Jahressumme in Euro (Tabelle)

Bundesland	2017	2018	2019	2020	2021
Burgenland	9 715 167	8 411 356	8 647 003	9 112 744	9 077 270
Kärnten	16 828 997	16 021 982	16 439 414	17 503 046	16 991 672
Niederösterreich	67 268 517	67 080 240	67 071 353	62 456 840	56 392 437
Oberösterreich	47 406 895	42 153 440	39 080 019	34 604 811	31 186 809
Salzburg	35 859 173	34 170 914	31 242 002	30 569 732	26 117 854
Steiermark	69 065 201	67 406 560	67 232 471	69 667 158	69 651 613
Tirol	57 525 711	53 131 159	49 040 603	47 155 967	48 442 116
Vorarlberg	35 797 986	31 315 397	27 809 368	26 052 066	22 476 920
Wien	637 963 684	621 351 891	606 578 264	662 035 229	685 529 911
Insgesamt	977 431 333	941 042 939	913 140 497	959 157 591	965 866 601

Q: STATISTIK AUSTRIA, Mindestsicherungs- und Sozialhilfestatistik. Erstellt am 12.09.2022. – Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs sowie Krankenhilfe (vor allem Einbezug in die gesetzliche Krankenversicherung).

 Höhe der Ausgaben und Leistungshöhe in der Mindestsicherung und Sozialhilfe 2021, in Euro (Tabelle)

Bundesland	Insgesamt (Jahressumme)	Lebensunterhalt und Wohnen (Jahressumme)	Krankenhilfe (Jahressumme)	Durchschnittliche monatliche Leistungshöhe pro Bedarfsgemeinschaft
Burgenland	9 077 270	8 445 285	631 985	605
Kärnten	16 991 672	15 892 063	1 099 609	586
Niederösterreich	56 392 437	52 346 559	4 045 877	646
Oberösterreich	31 186 809	29 496 855	1 689 954	573
Salzburg	26 117 854	24 330 747	1 787 107	597
Steiermark	69 651 613	64 930 845	4 720 768	707
Tirol	48 442 116	45 670 251	2 771 865	794
Vorarlberg	22 476 920	20 641 331	1 835 589	789
Wien	685 529 911	649 676 389	35 853 522	730
Insgesamt	965 866 601	911 430 326	54 436 275	712

Q: STATISTIK AUSTRIA, Mindestsicherungs- und Sozialhilfestatistik. Erstellt am 12.09.2022. – Krankenhilfe: vor allem Einbezug in die gesetzliche Krankenversicherung. – Durchschnittliche monatliche Leistungshöhe: Leistungsanspruch auf Lebensunterhalt und Wohnen. – Bedarfsgemeinschaft: Einheit für die Leistungsbemessung in der Mindestsicherung/Sozialhilfe, sie kann eine oder mehrere Personen umfassen. Ein Haushalt kann aus mehr als einer Bedarfsgemeinschaft bestehen.

Gleichzeitig steigt die Belastung der öffentlichen Haushalte durch die Bezahlung von Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Ersatzzahlungen in die Pensions-, Kranken- und Unfallversicherung sowie Mindestsicherung für Zuwanderer, insbesondere auch für Asylwerber und Asylberechtigte bzw. subsidiär Schutzberechtigte.

Asylwerber sowie Asylberechtigte bzw. subsidiär Schutzberechtigte sollen grundsätzlich in der Grundversorgung bleiben, das heißt ausschließlich Sachleistungen und keine Geldleistungen beziehen, bis ihr Verfahren abgeschlossen (Asylwerber) und ihr Aufenthalt zu Ende ist.

Gleichzeitig soll für arbeitsfähige Personen aus diesen Personenkreisen eine Verpflichtung zur gemeinnützigen Arbeit in ihrem Umfeld bzw. in der Infrastruktur für Asylwerber/Asylberechtigte/Subsidiär Schutzberechtigte eingeführt werden – ohne Entgelt.

Die Grundversorgung endet auch, wenn Asylberechtigte bzw. subsidiär Schutzberechtigte in den ersten Arbeitsmarkt eintreten, was allerdings nur nach einer positiven sektoralen Arbeitsmarktprüfung erfolgen kann. Für Asylwerber kann es grundsätzlich keinen Eintritt in den Arbeitsmarkt geben.

Erwerbstätige aus dem Kreis der Asylberechtigten und subsidiär Schutzsuchenden, die nach einer sektoralen Arbeitsmarktprüfung durch das AMS im ersten Arbeitsmarkt eine Beschäftigung finden, müssen zusätzlich zu den regulären Steuern eine Sondersteuer von zehn Prozent ihres Einkommens entrichten. Die Sondersteuer entfällt, sobald sie betragsmäßig einen jährlich festzusetzenden Prozentsatz der

durchschnittlichen Verfahrens-, Unterbringungs-, und Integrationskosten pro Asylwerber, Asylberechtigten bzw. subsidiär Schutzberechtigten erreicht hat.

Aus diesen Gründen stellen die unterfertigten Abgeordneten daher folgenden

Entschließungsantrag

Der Nationalrat wolle beschließen:

„Die Bundesregierung, insbesondere der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, wird aufgefordert, dem Nationalrat eine Regierungsvorlage zuzuleiten, die folgende Punkte umfasst, und zu einer Gesamtnovellierung des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes 2019 führen soll:

- Asylwerber und Asylberechtigte bzw. subsidiär Schutzberechtigte sollen grundsätzlich in der Grundversorgung bleiben, d.h. nur Sachleistungen und keine Geldleistungen beziehen, bis ihr Verfahren abgeschlossen und ihr Aufenthalt zu Ende ist.
- Gleichzeitig soll für arbeitsfähige Personen aus diesen Personenkreisen eine Verpflichtung zur gemeinnützigen Arbeit in ihrem Umfeld bzw. in der Infrastruktur für Asylwerber/Asylberechtigte/Subsidiär Schutzberechtigte eingeführt werden.
- Die Grundversorgung endet auch, wenn Asylberechtigte bzw. subsidiär Schutzberechtigte in den ersten Arbeitsmarkt eintreten, was allerdings nur nach einer positiven sektoralen Arbeitsmarktprüfung erfolgen kann. Für Asylwerber kann es grundsätzlich keinen Eintritt in den Arbeitsmarkt geben.
- Erwerbstätige aus dem Kreis der Asylberechtigten und subsidiär Schutzsuchenden, die nach einer sektoralen Arbeitsmarktprüfung durch das AMS im ersten Arbeitsmarkt eine Beschäftigung finden, müssen zusätzlich zu den regulären Steuern eine Sondersteuer von 10 Prozent ihres Einkommens entrichten. Die Sondersteuer entfällt, sobald sie betragsmäßig einen jährlich festzusetzenden Prozentsatz der durchschnittlichen Verfahrens-, Unterbringungs-, und Integrationskosten pro Asylwerber, Asylberechtigten bzw. subsidiär Schutzberechtigten als Beitrag zur Finanzierung des österreichischen Sozialstaates erreicht hat.“

In formeller Hinsicht wird ersucht, diesen Antrag dem Ausschuss für Arbeit und Soziales zuzuweisen.